



# A M T S B L A T T

FÜR DEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2002

26. Jahrgang

## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet „Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz“ vom 26. Juli 2002 (LSG ROW 130) mit anliegender Karte

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

#### **Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über das Landschaftsschutzgebiet "Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz" vom 26. Juli 2002 (LSG ROW 130)**

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), wird durch Beschluss des Kreistages am 06. Juni 2002 verordnet:

#### **§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Brümmerhof und Brüttendorf der Stadt Zeven, in den Gemarkungen Gyhum, Nartum und Wehldorf der Gemeinde Gyhum (Samtgemeinde Zeven) und in der Gemarkung Steinfeld der Gemeinde Bülstedt (Samtgemeinde Tarmstedt) wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Stellingsmoor mit Hemelsmoorwiesen und Steinfelder Holz"; es hat eine Größe von ca. 1.250 ha.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet besteht im Kernbereich aus dem Stellingsmoor; einbezogen sind im Westen das Steinfelder Holz und im Norden Teile der Hemelsmoorwiesen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 10.000; sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der schwarzen Punktreihe. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 28a (Besonders geschützte Biotope) und 28b (Besonders geschütztes Feuchtgrünland) des NNatG werden von dieser Verordnung nicht berührt.

## § 3 Schutzzinhalt und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist als Teil der Abbendorfer Moor- und Geestinseln und der Tarmstedter Geest geprägt durch
- ausgedehnte, wiedervernässte ehemalige Abtorfungsflächen und noch in gewerblicher Abtorfung befindlicher Hochmoorbereiche,
  - lichten bis geschlossenen Birken-Kiefernmoorwald mit eingesprengtem Moorgrünland,
  - das zusammenhängende Waldgebiet des Steinfelder Holzes mit älteren Buchenbeständen und Nadelholzforsten im Übergangsbereich zum Moor,
  - ein weitläufiges offenes Grünlandgebiet im Norden auf teilweise Niedermoor sowie ein kleinräumigeres Hochmoor-Grünlandgebiet im Süden mit zunehmender Verbrachung.
- (2) Schutzzweck ist die Erhaltung und Förderung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes innerhalb eines ruhigen, in Teilbereichen auch für die Erholung wertvollen Gebietes.
- Hierzu gehört vor allem
- die natürliche bzw. naturnahe Entwicklung der Abtorfungsflächen nach Beendigung des Torfabbaus sowie der übrigen Hochmoorflächen nach entsprechender Wasserrückhaltung,
  - die Erhaltung des Grünlandes als Brut-, Nahrungs- und Rastgebiet für Wiesenvögel,
  - die Erhaltung und naturnahe Entwicklung des Waldes außerhalb von Hochmoorstandorten,
  - die Erhaltung eines vielfältigen Landschaftsbildes mit seiner eindrucksvollen Weite,
  - die Erhaltung und Entwicklung landschaftsprägender Waldinnen- und -außenränder,
  - die Erhaltung eines alten (historischen) Waldstandortes im Steinfelder Holz,

## § 4 Verbote

- Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 zugelassen sind:
- a) unkultivierte Moorflächen aufzuforsten, in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder zu beweiden,
  - b) Wald zu beweiden oder mit nicht standortgerechten Baumarten wieder aufzuforsten,
  - c) Bäume, Hecken oder sonstige Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen oder wesentlich zu beeinträchtigen,
  - d) Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Heidelbeerkulturen anzulegen, für andere Sonderkulturen gilt dieses Verbot nur, wenn sie mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind,
  - e) das in der mitveröffentlichten Karte dargestellte absolute Grünland aufzuforsten oder zum Zwecke der Ackernutzung umzubrechen,
  - f) Gewässer anzulegen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind,
  - g) unter e) fallende Grünlandflächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen zur Intensivierung der Entwässerung zu treffen,
  - h) das Landschaftsbild beeinträchtigende Silagemieten anzulegen
  - i) Abgrabungen oder Aufschüttungen vorzunehmen oder auf andere Weise das Bodenrelief zu verändern; ausgenommen davon ist der gewerbliche Torfabbau auf den derzeitigen Abtorfungsflächen,
  - j) die Gemeindeverbindungsstraße von Steinfeld nach Wehldorf über den bisherigen Zustand auszubauen und sonstige Wege mit wasserundurchlässigen Materialien zu versiegeln,
  - k) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
  - l) oberirdische Strom- oder Rohrleitungen zu verlegen,
  - m) Bauschutt und Abfälle aller Art einzubringen, abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
  - n) Modellflugzeuge oder ähnliche Luftfahrzeuge zu starten und zu landen sowie das Gebiet hiermit zu überfliegen,
  - o) außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren,
  - p) Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen oder zu zelten und zu lagern,
  - q) Wildäcker, Wildfütterungen und Kirrungen auf unkultivierten Hochmoorflächen anzulegen,
  - r) die Ruhe und Erholung in Natur und Landschaft durch Lärm oder andere beeinträchtigende Verhaltensweisen zu stören,
  - s) Hunde außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege frei laufen zu lassen (davon unberührt bleiben die Regelungen des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung),
  - t) Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Folgende Handlungen sind zulässig:
- a) die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft, soweit sie nicht nach § 4 eingeschränkt ist; hierzu gehört auch die Errichtung und Unterhaltung von nach der Nutzung erforderlichen Einfriedungen und Weideschuppen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes,
  - b) das Fahren oder Parken mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege durch die Grundeigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten,
  - c) die Nutzung der vorhandenen und zur Zeit betriebenen Einrichtungen und Strecken für motorsportliche Trial-Prüfungen einmal jährlich,
  - d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer 2. und 3. Ordnung und sonstigen Gewässer (Gräben), die der Binnenentwässerung dienen sowie die Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Drainagen,
  - e) die Holzentnahme auf den unkultivierten Moorflächen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar,
  - f) der ordnungsgemäße Verjüngungsschnitt an Hecken und die Holzentnahme in Gebüsch und Baumgruppen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar, wenn dadurch ihr Erscheinungsbild in der Landschaft nicht wesentlich verändert und durch Nachpflanzung, Stockausschlag oder Naturverjüngung der Bestand gesichert wird,
  - g) alle ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind,
  - h) alle Maßnahmen, für die ein durch Gesetz oder Bescheid begründeter Rechtsanspruch besteht.
- (2) Bei der Durchführung zulässiger Handlungen ist auf den im § 3 angegebenen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen.

## **§ 6 Befreiung**

Von den Verboten des § 4 kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Rahmen des § 53 NNatG Befreiung gewähren.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 NNatG.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg (Wümme), in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 26. Juli 2002

gez. Dr. Fitschen  
Landrat

Karte zur Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme)  
über das Landschaftsschutzgebiet

„Stellingsmoor mit Hamelmoorwiesen u. Steinfeld der Holz“  
vom 26. Juli 2002  
(LSG-ROW 130)

..... Grenze des Landschaftsschutzgebietes

▨ Absolutes Grünland gem. § 4a)

▩ Ackerflächen gem. § 4f)

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dr. Fischer  
(Landrat)

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000  
verändert auf den Maßstab 1:10000  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung  
nur für eigene nichtkommerzielle Zwecke.  
Verantwortlich:  
Vermessungs- und Katasteramt des Landkreises Rotenburg (Wümme)

